

Allgemeinverfügung der Stadt Kaarst zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der ab dem 02. November 2020 gültigen Fassung erlässt die Stadt Kaarst als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in allen öffentlichen Außenbereichen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Gehweg/Ladenzeile südlich der Häuser Am Maubishof 6-24
- Gehweg/Ladenzeile vor Haus Alte Heerstraße 7
- Gehweg/Ladenzeile vor Häusern Alte Heerstraße 7 bis Maubisstraße 29
- Gehweg/Ladenzeile vor Häusern Maubisstraße 40-48
- Gehweg entlang der Westseite/Geschäftszeile der Rathausarkaden bis Einmündung La-Madelaide-Allee
- Fußweg „Am Maubishof“ zwischen Alte Heerstraße und Einmündung in die angrenzenden Passagen, die in Nord-Süd und Ost-West-Richtung abzweigen sowie die Passagen selber

Die genannten Örtlichkeiten sind in der dieser Allgemeinverfügung anliegenden Karte zeichnerisch dargestellt.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSBG NRW die Stadt Kaarst als örtliche Ordnungsbehörde.

Im Rhein-Kreis Neuss ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der maßgebliche 7-Tage-Inzidenz-Wert lag am 02.11.2020 bei 146,5 und damit über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Im Gebiet der Stadt Kaarst gibt es aktuell 73 Infizierte, Stand 02.11.2020.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Rhein-Kreis Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannt gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

Das dynamische Infektionsgeschehen im Kreisgebiet betrifft alle acht kreisangehörigen Kommunen, somit auch die Stadt Kaarst.

Das Fortschreiten des Infektionsgeschehens macht daher ein Tätigwerden der Stadt Kaarst erforderlich. In den oben genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen, etc.). Die genannten Bereiche entsprechen in ihrer Qualität einer engen Fußgängerzone. Eine an manchen Stellen ggf. bestehende Ausweichmöglichkeit auf die als Parkplätze bzw. dem Straßenverkehr gewidmeten Flächen kann schon aus Sicherheitsgründen keine Alternative darstellen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Stadt Kaarst als örtlicher Ordnungsbehörde verhältnismäßig. Die Einschränkungen des Einzelnen durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung steht hinter dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zurück. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmöglich gemacht, die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche aufzusuchen.

Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gez.

Ursula Baum
Bürgermeisterin